

# 23. RehaStammTisch

01. Oktober 2019





---

# Thesen zum Rehasport für Nichtvereinsmitglieder

23. BTB-RehaStammTisch | 1. Oktober 2019

Thomas Roth | RehaSport Deutschland e.V.

---

---

## These 1 : Rehasport für Nichtvereinsmitglieder verstößt gegen Vereinsrecht



- **Begründung**
    - ♦ Der Verein darf nach allgemeiner Rechtsauffassung und nach der Satzung nur Leistungen für seine Mitglieder erbringen.
    - ♦ Leistungen an Nichtmitglieder belasten die Ressourcen (Übungsleiter, Hallenzeiten) des Vereins, vermindern die Kapazitäten für die Mitglieder und stellen eine unerlaubte Querfinanzierung im Rahmen des Zweckbetriebes dar.
    - ♦ Sie könnten sowohl in der Mitgliederversammlung als Vorwurf gegen den Vorstand geltend gemachten als auch vom Finanzamt als unzulässig beanstandet werden.
    - ♦ Es wurde empfohlen, Rehasportlern, die nicht freiwillig in den Verein eintreten, nur einen Platz auf einer Warteliste anzubieten.
-

---

## These 2 : Rehasport kann die Gemeinnützigkeit gefährden



- **Begründung**
  - ♦ Wenn die Satzung des Vereins in der Zweckbestimmung den Rehasport nicht durch eine konkrete Formulierung mit erfasst, kann das Reha-Angebot zweckwidrig und damit vom Finanzamt als schädlich für die Gemeinnützigkeit des Vereins eingestuft werden.

---

## These 3 : Rehasport für Nichtmitglieder als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb



- **Begründung**
    - ♦ Nach dieser Auffassung kommt Rehasport für Nichtmitglieder als Zweckbetrieb des Vereins praktisch nicht in Betracht.
    - ♦ Bleibt also der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb unter der Voraussetzung, dass mit dem Rehasport Gewinne erzielt werden.
    - ♦ Problem ist hier allerdings, dass die öffentlichen Schulhallen an die Vereine nur mit der Auflage kostenlos vergeben werden, dass der Verein gerade keine Gewinne aus der Hallennutzung zieht.
    - ♦ Auf jeden Fall sind aber die Gewinne aus dem Rehasport dann umsatzsteuerpflichtig, es sei denn, der Verein bleibt unter den Freigrenzen.
-



---

## Systematik Vereinsregister

- **Zweck des Vereins**
  - ♦ Nichtwirtschaftlicher Verein
    - § 21 BGB  
*Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.*
  - ♦ Wirtschaftlicher Verein
    - § 22 BGB  
*Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. ...*



---

## Zweck des Vereins 1

- **Eintragungsfähigkeit des Vereins**
  - ♦ Diese wird nicht nach seiner Zielsetzung in der Satzung sondern nach seiner tatsächlichen Betätigung bestimmt.
  - ♦ Denn, auch ein „nichtwirtschaftlicher=ideeller“ Vereinszweck kann mittels eines „wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs“ verfolgt werden.
  - ♦ Der Verein muss in der Satzung über den Vereinszweck hinaus die wesentlichen Vorhaben, d.h. die Art der Betätigung beschreiben:
    - „Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
    - Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung von Gymnastik, Walking, Tischtennis, Radsport und Schwimmen.
    - Der Verein fördert den Präventions-, Gesundheits- und Rehabilitationssport.
    - Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training teil.“



## Zweck des Vereins 2

- **Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**
  - ♦ *Das planmäßige und auf Dauer angelegte Auftreten des Vereins am Markt in unternehmerischer Funktion durch Einschaltung in wirtschaftliche Umsatzprozesse mit einer regelmäßig entgeltlichen Tätigkeit.*
  - ♦ Teilnahme am unternehmerischen Wettbewerb
  - ♦ Diese wird durch eine anbietende Tätigkeit am Markt bestimmt
  - ♦ Das Anbieten und Durchführen von Rehasportgruppen ist somit wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb!



## Zweck des Vereins 3

- **Unternehmerische Nebentätigkeit**
  - ♦ An sich qualifiziert jede unternehmerische Betätigung ohne Rücksicht auf Ihre Beziehung zum Zweck und ihre Bedeutung im Vergleich mit der ideellen Betätigung den Verein als wirtschaftlichen Verein!
  - ♦ In der Lebenswirklichkeit wird eine unternehmerische Betätigung unter bestimmten Voraussetzungen als eine, den Status des nichtwirtschaftlichen Vereins nicht gefährdende Nebentätigkeit toleriert:
    - Eindeutig untergeordnete Rolle zur Hauptbetätigung des Vereins
    - Muss sich im Rahmen des Vereinszweckes halten
    - Bei natürlicher Betrachtungsweise ein, die ideelle Betätigung ergänzendes, noch objektiv sinnvolles Mittel zur Förderung des eigentlichen Vereinszweckes.
    - Insbesondere wenn der Verein gemäß seiner Satzung gemeinnützigen Aufgaben nachgeht und hierfür die Gewinne aus seiner unternehmerischen Tätigkeit verwendet.
  - ♦ Es wird bei der Beurteilung, ob eine Nebentätigkeit vorliegt ein strenger Maßstab angelegt!
  - ♦ Ob Leistungen Mitgliedern oder Nichtmitgliedern angeboten werden, spielt keine Rolle.



---

## Zweck des Vereins 4

- **Unternehmerische Nebentätigkeit bei Sportvereinen**
  - ♦ Aus vereinsrechtlicher Sicht ist es zweifelhaft, dass die wirtschaftliche Betätigung von Sportvereinen - insbesondere im Profifußball - durch das Nebentätigkeitsprivileg gedeckt ist.
  - ♦ In der Praxis wird sie jedoch bejaht, da im Steuerrecht die Förderung des bezahlten Sport für die Gemeinnützigkeit unschädlich ist.
  - ♦ § 58 AO Nr. 8  
*Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ... ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert, ...*



---

## Zweck des Vereins 5

- **Rehasport als unternehmerische Nebentätigkeit**
  - ♦ Rehasport ist zunächst eindeutig eine wirtschaftliche, unternehmerische Betätigung
  - ♦ Rahmenvereinbarung Rehasport vom 01. Januar 2011
    - 2.2  
*Rehabilitationssport ... (hat) das Ziel, die eigene Verantwortlichkeit des Behinderten für seine Gesundheit zu stärken und ihn zum langfristigen, selbstständigen und eigenverantwortlichen Bewegungstraining - z.B. durch weiteres Sporttreiben in der bisherigen Gruppe bzw. im Verein auf eigene Kosten - zu motivieren*
  - ♦ Rehasport ist definitiv ein die ideelle Betätigung ergänzendes und objektiv sinnvolles Mittel zur Förderung des eigentlichen Vereinszweckes, nämlich Sport.
  - ♦ Aber:  
Ein Verein, der ausschließlich Rehasport anbietet, dürfte keine Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister erhalten, da dieser dann keine Nebentätigkeit mehr, sondern die Haupttätigkeit darstellt.



## Systematik Finanzamt 1

- **Erlösquellen**
  - ◆ Während Rehabilitationssport
    - Gelder von Krankenkasse
    - Ggf. Gelder von Rehasportler
  - ◆ Nach dem Rehabilitationssport
    - Gelder von Nicht-Mehr-Rehasportler
  
- **Rechtsformen**
  - ◆ Verein
    - Mitglieder
    - Nichtmitglieder
  - ◆ Nicht-Verein



## Systematik Finanzamt 2

- **Steuerarten**
  - ◆ Ertragssteuern
    - Gewerbesteuer
    - Körperschaftsteuer
  - ◆ Verkehrs-/Verbrauchssteuer
    - Umsatzsteuer
  
- **Vier Tätigkeitsbereiche des gemeinnützigen Sportvereins**
  - ◆ Ideeller Bereich
  - ◆ Vermögensverwaltung
  - ◆ Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
    - Zweckbetrieb
    - Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb





## Rehasport & Ertragssteuern 1

- **§ 5 KStG Befreiungen**

(1) Von der Körperschaftsteuer sind befreit  
9.

- **§ 3 GewStG Befreiungen**

Von der Gewerbesteuer sind befreit  
3.

Körperschaften, ..., die nach der Satzung, ... und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§ § 51 bis 68 der Abgabenordnung).



## Rehasport & Ertragssteuern 2

- **§ 52 AO Gemeinnützige Zwecke**

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen: ...

21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);



## Rehasport & Ertragssteuern 3

- **§ 14 AO Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**
  - ♦ Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden ...
  - ♦ Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.
- **Rehabilitationssport = wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**
  - ♦ Der Verein tritt am Markt auf und verkauft der Krankenkasse eine Leistung, den Rehabilitationssport, gegen Entgelt.



## Rehasport & Ertragssteuern 4

- **§ 64 AO Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe**
    - (1) „Schließt das Gesetz die Steuervergünstigung insoweit aus, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ( § 14) unterhalten wird, so verliert die Körperschaft die Steuervergünstigung für die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen (Einkünfte, Umsätze, Vermögen), soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kein Zweckbetrieb ( § § 65 bis 68) ist.“
-



## Rehasport & Ertragssteuern 5

- **§ 65 AO Zweckbetrieb**

„Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.“



## Rehasport & Ertragssteuern 6

- **AEAO zu § 65 AO Zweckbetrieb**

1. Der Zweckbetrieb ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb i.S.v. § 14. Jedoch wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich dem begünstigten Bereich der Körperschaft zugerechnet.
  2. Ein Zweckbetrieb muss tatsächlich und unmittelbar satzungsmäßige Zwecke der Körperschaft verwirklichen, die ihn betreibt. ...
  3. Weitere Voraussetzung eines Zweckbetriebes ist, dass die Zwecke der Körperschaft nur durch ihn erreicht werden können. Die Körperschaft muss den Zweckbetrieb zur Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Zwecke unbedingt und unmittelbar benötigen.“
-



---

## Rehasport & Ertragssteuern 7

- **Zweckbetrieb**
  - ♦ Im Gegensatz zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und der Vermögensverwaltung dient ein Zweckbetrieb also nicht primär der Mittelbeschaffung.
  - ♦ Deswegen verstößt ein Zweckbetrieb nie gegen das Ausschließlichkeitsgebot – selbst dann nicht, wenn alle Mittel in den Zweckbetrieb fließen oder sämtliche Satzungszwecke ausschließlich durch Zweckbetriebe erfüllt werden.
  - ♦ Unschädlich ist somit auch ein Verlustausgleich zwischen Zweckbetrieb und ideellem Bereich.



---

## Rehasport & Ertragssteuern 8

- **§ 67a AO Sportliche Veranstaltungen I**  
*„(1) Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, ...*
- **AEAO zu § 67a AO Sportliche Veranstaltungen**
  3. *Als sportliche Veranstaltung ist die organisatorische Maßnahme eines Sportvereins anzusehen, die es aktiven Sportlern (die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen) ermöglicht, Sport zu treiben (BFH-Urteil vom 25.7.1996 - V R 7/95 - BStBl 1997 II, S. 154).*
  - ...
  5. *Die Ausbildung und Fortbildung in sportlichen Fertigkeiten gehört zu den typischen und wesentlichen Tätigkeiten eines Sportvereins. Sportkurse und Sportlehrgänge für Mitglieder und Nichtmitglieder von Sportvereinen (Sportunterricht) sind daher als „sportliche Veranstaltungen“ zu beurteilen.*



## Rehasport & Ertragssteuern 9

- **Sportliche Veranstaltungen I**
  - ♦ Die Aus- und Fortbildung in sportlichen Fähigkeiten gehört zu den typischen und wesentlichen Tätigkeiten eines Sportvereins.
  - ♦ Organisiert ein Sportverein Training, bietet der Verein damit den teilnehmenden Sportlern ein „Gesamtereignis“ an, mit dem der Begriff der sportlichen Veranstaltung erfüllt ist.
  - ♦ Für die Einordnung des Sportunterrichts als sportliche Veranstaltung ist es ohne Bedeutung, ob der Unterricht
    - durch Beiträge oder **Sonderentgelte**,
    - ob er auch **Nichtmitgliedern** erteilt wird, ...



## Rehasport & Ertragssteuern 10

- **Sportliche Veranstaltungen II**
  - ♦ Eine bestimmte Organisationsform oder -struktur schreibt das Gesetz nicht vor.
  - ♦ Die reine Freizeitgestaltung scheidet aus, da insoweit keine aktiven Sportler Sport treiben.
  - ♦ Kriterien zur Abgrenzung zwischen Sport- und Freizeitveranstaltung sind
    - regelmäßige Trainingseinheiten und Vorliegen eines Trainingsplans
    - Verpflichtung von Übungsleitern
    - Mitgliedschaft in Sportverbänden
    - Wettkampfbeteiligungen



---

## Rehasport & Ertragssteuern 11

- **Einzeltraining ist keine sportliche Veranstaltung**
  - Trainiert ein Verein einzelne Personen durch einen hierfür bestellten Trainer, ist dies eine Dienstleistung und keine „Veranstaltung“ im Sinne § 67a AO
  - Einzeltraining für
    - Vereinsmitglieder ist wohl ein Zweckbetrieb „eigener Art“ nach § 65 AO
    - Nichtvereinsmitglieder ist steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb § § 14, 64 AO



---

## Rehasport & Ertragssteuern 12

- **Rehabilitationssport = sportliche Veranstaltung = Zweckbetrieb**
  - Rahmenvereinbarung Rehasport vom 01. Januar 2011
    - 2.2  
*Ziel des Rehabilitationssports ist, Ausdauer und Kraft zu stärken, Koordination und Flexibilität zu verbessern ...*
    - 2.3  
*Rehabilitationssport wirkt mit den Mitteln des Sports ...*
    - 2.4  
*Rehabilitationssports umfasst Übungen, die in der Gruppe im Rahmen regelmäßig abgehaltener Übungsveranstaltungen durchgeführt werden.*
    - 5.1  
*Rehabilitationssportarten sind:  
Gymnastik, Leichtathletik, Schwimmen, Bewegungsspiele in Gruppen*
    - 13.1  
*Beim Rehabilitationssport müssen die Übungen von Übungsleitern/-innen geleitet werden*



## Rehasport & Ertragssteuern 13

- **§ 67a AO Sportliche Veranstaltungen**
  - (1) *Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45.000 Euro im Jahr nicht übersteigen. ...*
  - (2) *Der Sportverein kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet. Die Erklärung bindet den Sportverein für mindestens fünf Veranlagungszeiträume.“*



## Rehasport & Ertragssteuern 14

- **Fazit Rehabilitationssport**
  - ♦ ... ist steuerbegünstigter Zweckbetrieb und
  - ♦ ... könnte aus fiskalischer Sicht sogar ausschließlich betrieben werden!
  - ♦ Es ist unerheblich, ob die Entgelte für Mitglieder oder **Nichtmitglieder** von den Krankenkassen gezahlt werden.
  - ♦ Bei Erlösen über 45.000 EUR aus Rehasport muss (dem FA gegenüber) auf die Anwendung des Absatz 1 Satz 1 § 67a AO verzichtet werden, sonst ist Rehasport kein Zweckbetrieb, sondern steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb!



---

## Rehasport & Umsatzsteuer 1

- **Grundlagen**
  - ♦ Rehabilitationsträger führen speziell auf die Bedürfnisse von Behinderten abgestellte Rehabilitationssportangebote durch
  - ♦ Hierfür erhalten sie eine Vergütung von den Krankenkassen
  - ♦ § 1 Steuerbare Umsätze UStG
    - (1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:
      1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.
  - ♦ **Die Erstattungen der Krankenkassen sind somit umsatzsteuerbar.**
  - ♦ **Dies gilt auch für Vereine!**



---

## Umsatzsteuerbefreiung 1

- **§ 4 Umsatzsteuergesetz [UStG]**  
**Steuerbefreiung bei Lieferung und sonstigen Leistungen**
  - ♦ ALT: 14. *die Umsätze aus der Tätigkeit als ... Physiotherapeut (Krankengymnast), ... oder aus einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit ...*
  - ♦ NEU: 14. a) *Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit ... einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden.*
- **Art 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe c**
  - ♦ ALT: 6. EG-Richtlinie  
*Leistungen steuerfrei, wenn sie der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln von Krankheiten oder anderen Gesundheitsstörungen dienen*
  - ♦ NEU: Mehrwertsteuersystemrichtlinie (2006)  
*Leistungen steuerfrei, wenn die Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der von dem betreffenden Mitgliedstaat definierten ärztlichen und arzttähnlichen Berufe erbracht werden*





## § 4 Nr. 14 (a) UStG 1

- Grundsätzliche Voraussetzungen
  - ♦ Heilberufliche Leistungen sind ... nur steuerfrei, wenn bei der Tätigkeit ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht.
  - ♦ Neben dem Kriterium der Heilbehandlung muss ... auch eine entsprechende Befähigung ... vorliegen.
  - ♦ „Hilfskriterien“:
    - „vom Arzt verordnet“
    - „von der Kasse bezahlt“



## Umsatzsteuerbefreiung 3

- § 4 Umsatzsteuergesetz [UStG]  
Steuerbefreiung bei Lieferung und sonstigen Leistungen  
Umsätze sind steuerfrei:
  - ♦ 22. a)  
*„... die Kurse und andere Veranstaltungen belehrender Art, ... von Einrichtungen, die gemeinnützige Zwecken ... dienen durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden“*



## § 4 Nr. 22a UStG

- OFD ?? 1997
  - ♦ Pauschalierte Vergütung durch Krankenkassen pro Übungsveranstaltung sind
  - ♦ keine nicht steuerbaren Zuschüssen, sondern
  - ♦ steuerbare Leistungsentgelte, weil die Zahlung zur Förderung des Leistungsempfängers bestimmt ist und auf den Erhalt einer konkreten Leistung gerichtet ist.
  - ♦ Jedoch Befreiung, da eine Veranstaltung belehrender Art gem. ...
- **Abschnitt 115 Abs. 3 UStRL**
  - ♦ ... der *Sportunterricht* ist steuerfrei, soweit er von einem Sportverein im Rahmen eines Zweckbetriebs im Sinne § 67a AO durchgeführt wird. Ein bestimmter Stunden- und Stoffplan sowie eine von den Teilnehmern abzulegende Prüfung sind nicht erforderlich. *Die Steuerbefreiung gilt unabhängig davon, ob der Sportunterricht Mitgliedern des Vereins oder anderen Personen erteilt wird.*



## Umsatzsteuerbefreiung 4

- § 4 Umsatzsteuergesetz [UStG]  
Steuerbefreiung bei Lieferung und sonstigen Leistungen  
Umsätze sind steuerfrei:
  - ♦ 22. b)  
„... andere ... sportliche Veranstaltungen, ..., soweit das Entgelt in Teilnahmegebühren besteht“



## § 4 Nr. 22b UStG 1

- AEAO zu § 67a - Sportliche Veranstaltungen
  3. „Als sportliche Veranstaltung ist die organisatorische Maßnahme eines Sportvereins anzusehen, die es aktiven Sportlern (die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen) ermöglicht, Sport zu treiben (BFH-Urteil vom 25.7.1996 - V R 7/95 - BStBl 1997 II, S. 154).“
  5. „Die Ausbildung und Fortbildung in sportlichen Fertigkeiten gehört zu den typischen und wesentlichen Tätigkeiten eines Sportvereins. Sportkurse und Sportlehrgänge für Mitglieder und Nichtmitglieder von Sportvereinen (Sportunterricht) sind daher als „sportliche Veranstaltungen“ zu beurteilen.“



## Rehasport & Umsatzsteuer 5

- Entgelte der Rehasportler zusätzlich zum Rehasport sind
  - ♦ im Verein
    - i.d.R. nichtsteuerbare Mitgliedsbeiträge



## Rehasport & Umsatzsteuer 6

- **Entgelte der Sportler nach der Rehabilitationssportmaßnahme sind**
  - ♦ im Verein
    - i.d.R. nichtsteuerbare Mitgliedsbeiträge
  - ♦ im Nicht-Verein
    - Mit hoher Wahrscheinlichkeit steuerbare, gewerbliche Erlöse
    - Eine Befreiung nach Nr. 14 - „als Fortführung der heilenden Therapie“ – iast durchaus möglich ...



## These 1 : Rehasport für Nichtvereinsmitglieder verstößt gegen Vereinsrecht.

- **Begründung 1**
  - ♦ Der Verein darf nach allgemeiner Rechtsauffassung und nach der Satzung nur Leistungen für seine Mitglieder erbringen.
    - **Nein, ein Verein darf selbstverständlich Leistungen gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern erbringen.**

---

## These 1 : Rehasport für Nichtvereinsmitglieder verstößt gegen Vereinsrecht.



- **Begründung 2**
  - ♦ Leistungen an Nichtmitglieder belasten die Ressourcen (Übungsleiter, Hallenzeiten) des Vereins, vermindern die Kapazitäten für die Mitglieder
    - Das ist eine Frage der Strategie des Vereins
  - ♦ und stellen eine unerlaubte Querfinanzierung im Rahmen des Zweckbetriebes dar.
    - ?
    - Ein Verlustausgleich zwischen Zweckbetrieb und ideellem Bereich ist unschädlich.
    - Verluste im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dürfen durch Überschüsse im Zweckbetrieb (und ideellen Bereich) nicht ausgeglichen werden, außer ...

---

## Querfinanzierung | Verlustausgleich



- **Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**
  - ♦ ... kosten auf Dauer die Gemeinnützigkeit!
  - ♦ Können nur mit Mitteln des ideellen Tätigkeitsbereichs und Zweckbetriebs ausgeglichen werden wenn ...
    - Die Verluste beruhen auf einer Fehlkalkulation und der Verein führt dem ideellen Bereich bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahrs wieder Mittel in entsprechender Höhe zu.
    - Dem ideellen Bereich sind in den sechs vorangegangenen Jahren Gewinne des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes in mindestens gleicher Höhe zugeführt worden. Dann ist der Verlustausgleich im Entstehungsjahr als Rückgabe früherer Gewinnabführungen anzusehen.
    - Es wird ein neuer Betrieb aufgebaut, bei dem mit Anlaufverlusten zu rechnen ist. Auch in diesem Fall muss der Verein aber in der Regel innerhalb von drei Jahren dem ideellen Bereich wieder Mittel zuführen.

---

## These 1 : Rehasport für Nichtvereinsmitglieder verstößt gegen Vereinsrecht.



- **Begründung 3**
  - ♦ Sie könnten sowohl in der Mitgliederversammlung als Vorwurf gegen den Vorstand geltend gemachten als auch vom Finanzamt als unzulässig beanstandet werden.
    - **Nein, solange die Kriterien an eine sportliche Veranstaltung gem. § 67a AO erfüllt sind.**
    - **Ja, wenn in einem hohen Maß Einzeltraining an Nichtmitglieder verkauft wird.**

---

## These 1 : Rehasport für Nichtvereinsmitglieder verstößt gegen Vereinsrecht.



- **Begründung 4**
  - ♦ Es wurde empfohlen, Rehasportlern, die nicht freiwillig in den Verein eintreten, nur einen Platz auf einer Warteliste anzubieten.
    - **Gar keine gute Idee!**

---

## These 2 : Rehasport kann die Gemeinnützigkeit gefährden



- **Begründung**
  - ♦ Wenn die Satzung des Vereins in der Zweckbestimmung den Rehasport nicht durch eine konkrete Formulierung mit erfasst, kann das Reha-Angebot zweckwidrig und damit vom Finanzamt als schädlich für die Gemeinnützigkeit des Vereins eingestuft werden.
    - Das Vereinsregister verlangt über den Vereinszweck hinaus auch die Beschreibung, wie dieser Zweck erreicht werden soll.
    - So sollte jeder Verein in seiner Satzung auch **Präventions-, Gesundheits- und Rehabilitationssport** stehen haben!

---

## These 3 : Rehasport für Nichtmitglieder als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb



- **Begründung 1**
  - ♦ Nach dieser Auffassung kommt Rehasport für Nichtmitglieder als Zweckbetrieb des Vereins praktisch nicht in Betracht.
  - ♦ Bleibt also der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb unter der Voraussetzung, dass mit dem Rehasport Gewinne erzielt werden.
    - Rehasport ist Zweckbetrieb, auch für Nichtmitglieder.

---

## These 3 : Rehasport für Nichtmitglieder als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb



- **Begründung 2**
  - ♦ Problem ist hier allerdings, dass die öffentlichen Schulhallen an die Vereine nur mit der Auflage kostenlos vergeben werden, dass der Verein gerade keine Gewinne aus der Hallennutzung zieht.
    - Da Rehabilitationssport Zweckbetrieb ist und somit eine Mittelbeschaffung (=Gewinnerzielungsabsicht) nicht primär vorliegt, sollte es hier eigentlich keine Probleme geben.

---

## These 3 : Rehasport für Nichtmitglieder als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb



- **Begründung 3**
  - ♦ Auf jeden Fall sind aber die Gewinne aus dem Rehasport dann umsatzsteuerpflichtig, es sei denn, der Verein bleibt unter den Freigrenzen.
    - Rehabilitationssport ist von der Umsatzsteuer befreit, somit stellt sich die Frage, ob der Verein ein Kleinunternehmer ( § 19 UStG) ist gar nicht.





## **Kontakt**

Frank Wolf  
Koordinator Gesundheits- und Rehasport  
Berliner Turn- und Freizeitsport-Bund e.V.  
Tel 030 233 20 99 55  
E-Mail [frank.wolf@btfb.de](mailto:frank.wolf@btfb.de)

Sabine Knappe  
Stellv. Vorsitzende des Vorstands  
RehaSport Deutschland e.V.  
Tel 030 233 20 99 88  
E-Mail [sl@rehasport-deutschland.de](mailto:sl@rehasport-deutschland.de)